



Die Umsetzung der neuen Vorschriften der Eingriffsregelung



Untergesetzlicher Regelungsbedarf aufgrund der Änderungen im LG zur Eingriffsregelung

Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für
Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in
der Baulast des Bundes oder des Landes NRW

Ökokonto-VO



ELES

1 Anlass

- Novelle des LG (Ziel: Reduzierung des Kompensationsumfangs insbes. auf landwirtschaftlichen Nutzflächen)
- Kritik an ERegStra (Zu aufwändig, zu umfangreich, zu viel Kompensationsbedarf z.B. bei Bewertung des Landschaftsbildes).
- „LANUV-Modell“ (Änderungen der Biotoptypenbewertung)



ELES

Arbeitsgruppen

Lenkungskreis

(MUNLV, MBV, LANUV,
Straßen NRW, HLB Münster,
beratend: Gutachter)

„ERegStra“ – AK

(MUNLV, MBV, LANUV,
Strassen NRW, HLB Köln u.
Münster, ULB'en, Gutachter)

AK „LANUV-Modell“

(MBV, LANUV,
Straßen NRW)

- Formulierung der Eckpunkte
- Anwendungshilfen zur Umsetzung der LG-Novelle (z.B 1:1 – Regelung)
- Entscheidung über die Arbeitsergebnisse des „ERegStra“- AK
- Erarbeitung der neuen Methode zur Bewertung von Eingriffen und deren Kompensation
- Abstimmung des „LANUV-Modells“



ELES

2 Eckpunkte

Für den Regelfall gilt künftig:

1. Verzicht auf eine rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfes für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Verzicht auf ein zusätzliches Kompensationserfordernis.
2. Ersatz des Additivitätsgrundsatzes bei erheblicher Beeinträchtigung (besonderer Wert- und Funktionselemente) durch das Prinzip der Multifunktionalität.



ELES

2 Eckpunkte

3. Abschaffung der festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren und Wirkzonen außerhalb des Straßenkörpers und Ersatz durch eine pauschale Beeinträchtigungszone.
4. Einführung eines Abschlags für eingriffsmindernde Wirkungen z.B. von Schutzanlagen (Lärmschutz / Tierquerungshilfen) oder bei Vorbelastungen
5. Streichung der Zeitfaktoren



ELES

3 Aufbau des Erlass-Entwurfes

- I Fachliche Hinweise zur Interpretation von § 4a Abs. 3 Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 LG
- II Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Kompensation
- III Hinweise zur dauerhaften Sicherung von Maßnahmen einer naturverträglichen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 4a Absätze 9 und 6, Ziffer d in Verbindung mit § 4a Absatz 4 LG

Präsentationstitel Ort, Datum



ELES

Fachliche Hinweise

§ 4a Abs. 3 Satz 4

Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer als diejenige für den Eingriff sein.



ELES

Fachliche Hinweise

§ 4a Abs. 3 Satz 4

Definition "landwirtschaftlich genutzte Fläche"

- 1) Ackerland/Wechselgrünland
- 2) Dauergrünland (Wiesen, Weiden, Streuobstwiesen)
- 3) Obstplantagen
- 4) Sonderkulturen (Wein, Korbweiden, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen)
- 5) Brache, incl. Stilllegungsflächen (hierzu gehören keine Dauerbrachen oder Sukzessionsflächen mit dem Zielbiotoptyp Gehölze oder Wald).

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen.



ELES

Fachliche Hinweise

Definition "Eingriffsfläche" :

- der Straßenkörper
- die Nebenanlagen gemäß § 2 StrWG NRW



ELES

Fachliche Hinweise

der **Straßenkörper**; das sind insbesondere

a) der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen;

b) die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen), die Bankette und die Bushaltestellenbuchten sowie die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), sowie Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche;

die **Nebenanlagen**; das sind Anlagen,

die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen Hilfsbetriebe und -einrichtungen.



ELES

Fachliche Hinweise

Definition Flächeninanspruchnahme („zweite 1“)

→ Wenn sie entzogen wird

trifft zu auf:

Kompensationsmaßnahmen, die eine Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung bewirken
(z. B. Aufforstungen, Heckenpflanzungen oder natürliche Entwicklung)



ELES

Fachliche Hinweise

Definition Flächeninanspruchnahme („zweite 1“)

trifft nicht zu auf:

- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung landwirtschaftlicher Bodennutzungen dienen („produktionsintegrierte Maßnahmen“), z. B. Umwandlung von Acker in Grünland
- Maßnahmen, die im Rahmen eines „Ökokontos“ auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen, durchgeführt wurden. Gleiches gilt auch für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Flächen- und Maßnahmenpools



ELES

Fachliche Hinweise

„Ersatz in Geld“ gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LG

Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, kann der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatz in Geld leisten.



Fachliche Hinweise **ELES**

Wesentliche Aspekte für den LBP

Der LBP ermittelt die Eingriffssituation und entwickelt ein Kompensationskonzept, welches

- das (z.B. durch den Landschaftsplan) vorgegebene landschaftliche Leitbild einschl. der land- und forstwirtschaftlichen Belange berücksichtigt, und geeignete Kompensationsflächen und – Maßnahmen daraus ableitet,
- Angebote zu potenziellen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planungsraums berücksichtigt
- zwischen räumlich gebundenen und räumlich nicht gebundenen (flexiblen) Maßnahmen unterscheidet
- ggf. Aussagen über die Leistung von Ersatz in Geld trifft.



Ausblick

Ein auf Fachebene abgestimmter Erlassentwurf für die Anwendung der Eingriffsregelung im Straßenbau liegt vor und kann nach Beteiligung der Landwirtschaft, der Naturschutzverbände und der Kommunalen Spitzenverbände veröffentlicht werden.



Ökokonto-VO (Entwurf)

1. Anlass und Ziel
2. Inhalt
3. Weitere Schritte



Ökokonto-VO (Entwurf) – Anlass und Ziel

Anlass:

Rechtsgrundlage: § 5a Abs. 2 LG

Die oberste Landschaftsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos zu bestimmen.



Ökokonto-VO (Entwurf) – Anlass und Ziel

Ziel:

- **Installation eines Ökokontos außerhalb der Bauleitplanung unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Praxis**
- **Abbau bestehender inhaltlicher und verfahrenstechnischer Hemmnisse**
- **Beseitigung des Informationsdefizits zwischen Anbietern und Kompensationsverpflichteten**
- **Mitführung eines gesonderten Flächen- und Maßnahmenpools**



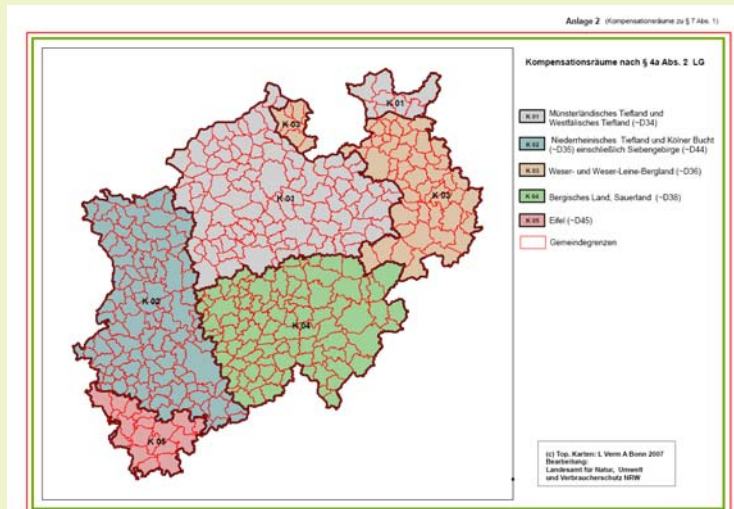
Ökokonto-VO (Entwurf) – Inhalt

Naturräumliche Regionen (§ 7)

- **Festlegung der Kompensationsräume in Anlage 2**
- **Bildung projektbezogener Kompensationsräume auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Gesamtkonzeptes**



Kompensationsräume Anlage 2



Ökokonto-VO (Entwurf) – weitere Schritte

- **Veröffentlichung mit der nächsten Ausgabe des Gesetz und Verordnungsblatt NRW**
- **Inkrafttreten am Tage nach der Veröffentlichung**
- **Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung**